



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10938**  
Datum: 24.08.2012  
Bezug-Nummer:  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.01/  
58110220  
Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.09.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.09.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.09.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger  
(Entschädigungssatzung)

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung).



Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin

Anlage  
Satzungsentwurf



### Begründung:

Mit dem vorliegenden Satzungsentwurf soll die seit 1995 unverändert bestehende Entschädigungssatzung neu erlassen werden.

Die derzeitigen Beträge von 178,95 EUR (Pauschalbetrag) sowie 12,78 EUR (Sitzungsgeld) ergeben sich aus der Umstellung auf den Euro. Durch die neue Satzung wird der monatliche Pauschalbetrag lediglich auf monatlich 180,00 EUR geglättet aber das Sitzungsgeld auf 25,00 EUR angehoben. Für die Notwendigkeit einer Anpassung ist nicht allein die Preisentwicklung der letzten 17 Jahre maßgeblich. Diese allein würde ausreichen, um eine angemessene Erhöhung der Entschädigungsbeträge zu rechtfertigen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verantwortung der Mitglieder des Stadtrates einer kreisfreien Stadt hinsichtlich des Aufgabenspektrums die Zuständigkeiten von kreisangehörigen Städten **und** Landkreisen abdecken müssen. Außerdem hat das Land in den letzten Jahren zusätzliche Zuständigkeiten auf die kreisfreien Städte übertragen. Dies wirkt sich zwangsläufig auch auf den Umfang der Tätigkeit der Ratsmitglieder und den damit zusammenhängenden Aufwand aus. Diese umfassende Aufgabenwahrnehmung kann nicht ohne Auswirkungen auf den Aufwand und die zeitliche Inanspruchnahme der Stadträtinnen und Stadträte bleiben, die von der Rechtsprechung auch des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Sachsen-Anhalt als maßgebend für die Höhe der Entschädigung angesehen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Satzung ausgewiesenen Beträge für die Kombination von monatlichen Pauschalbetrag und der Gewährung eines Sitzungsgeldes über die Beträge hinausgehen, die im Runderlass des Ministeriums des Innern vom 17.12.2008 bestimmt sind. Dort ist geregelt, dass der Pauschalbetrag in diesem Fall bei einer Gemeinde von über 150.000 Einwohnern 179,00 EUR nicht überschreiten darf. In diesem Fall beträgt das Sitzungsgeld höchstens 13,00 EUR je Sitzung und Tag. Wie bereits ausgeführt, berücksichtigt dieser Erlass nicht die Besonderheiten der kreisfreien Städte. Diese werden in dem Erlass überhaupt nicht gesondert aufgeführt; vielmehr wird nur zwischen den Landkreisen und den Gemeinden unterschieden. Die Stadt Magdeburg überschreitet mit ihrem monatlichen Pauschalbetrag von 190,00 EUR ebenfalls den Betrag des Erlasses. Nach Auffassung der Verwaltung sind diese Regelungen nicht sachgerecht und schränken die Stadt unzulässig in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht ein. Die Festlegung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit gehört zu den Kernbereichen der örtlichen Angelegenheiten. Die Rechtsprechung gibt den Kommunen für diesen Bereich einen weiten Entscheidungsspielraum, der dann eine Grenze findet, wenn die Entschädigung einer verdeckten Vergütung für die Tätigkeiten im Rat gleichkommt. Mit den beabsichtigten Entschädigungsregelungen ist ein solcher Sachverhalt offensichtlich nicht gegeben. Wenn die Satzung beanstandet werden sollte, kann gerichtlich gegen den Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Stadt vorgegangen werden.